

Bundesamt für Justiz
Frau
Emanuella Gramegna
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 17. September 2013 sgv-KI/sz

Vernehmlassungsverfahren: Parlamentarische Initiative. Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle (09.530)

Sehr geehrte Frau Gramegna

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2013 lädt die Kommission für Rechtsfragen ein, sich zum Entwurf über den Vorentwurf betreffend Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

Nach heutiger Gesetzgebung kann, ohne dass eine Schuld besteht, gegen eine Person unbegründeterweise eine Betreibung eingeleitet werden, was für die Betroffenen zu Schwierigkeiten (z.B. bei Abschluss von Verträgen) führen kann. Eine Betreibung kann den oder die Betroffene am privaten und beruflichen Fortkommen hindern. Insbesondere kann der Eintrag in ein Betreibungsregister Nachteile für die betriebene Person oder den Betrieb haben, z.B. bei der Suche an einer Liegenschaft oder wenn es um die Frage der Solvenz geht. Besonders stossend können die Folgen bei einer ungerechtfertigten oder schikanösen Betreibung sein.

Gemäss aktueller Regelung kann nach Art. 85a Abs. 1 SchKG der Betriebene vom Gericht des Betreibungsortes feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist. Diese Aberkennungsklage ist allerdings mit Kosten- und Zeitaufwand verbunden. Zudem hat die bundesgerichtliche Rechtsprechung die praktische Anwendung dieser Klagemöglichkeit eingeschränkt. Eine raschere Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle ist zwar einerseits im Sinne des Gewerbes. Andererseits vermag der vorliegende Entwurf nicht befriedigen, da er die Gläubiger zusätzlich administrativ belastet und die Aussagekraft des Betreibungsregisters einschränkt. Im Einzelnen nehmen wir zu den Vorschlägen der RK-N wie folgt Stellung:

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen werden Betreibungen Dritten nicht mehr zur Kenntnis gebracht (Art. 8b (neu))

Der Ausschluss des Einsichtsrechts gegenüber Dritten kann im Falle einer ungerechtfertigten Betreibung durchaus Sinn machen. Die an die Unsichtbarmachung geknüpften Voraussetzungen, ein Gesuch der betriebenen Person, eine Maximalzahl von vorliegenden Betreibungen und die Erhebung einer Gebühr bilden eine Hürde und können sicherstellen, dass nicht jemand systematisch Betreibungen im Register gegenüber Dritten unsichtbar machen kann.

Die vorgeschlagene Lösung ist aber auch mit gewichtigen Nachteilen verbunden. Transparenz und Aussagekraft des Betreibungsregisters werden in Frage gestellt. Für das Gewerbe ist es von grosser Bedeutung, ohne grossen Aufwand die Bonität eines möglichen Schuldners überprüfen zu können. Der Vorschlag führt zu neuen Unsicherheiten in jenem Fall, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Unsichtbarmachung entfallen sollten.

Transparenz ist auch nicht gegeben, weil eine Person ihren Wohnort jederzeit wechseln kann und so in verschiedenen Betreibungsregistern verzeichnet sein kann. Die Betreibungsregister sind untereinander nicht verbunden. Jemand könnte durch steten Wohnortwechsel künftige Gläubiger systematisch täuschen.

Der Vorschlag von Art. 8b SchKG (neu) ist wenig zielführend und kaum geeignet, die Problematik der ungerechtfertigten Betreibung zu lösen.

Einsichtsrecht von Beweismitteln durch die betriebene Person (Art. 73 Abs. 1 und 2 (neu))

Art. 73 Abs. 1 und 2 (neu) fordert, dass ein Betreibender in der Lage sein müsse, seine Forderungen jederzeit zu spezifizieren und zu belegen. Dies mag für einfache Sachverhalte zwar zutreffen, da davon ausgegangen werden kann, dass für jede gestellte Forderung auch eine Rechnung ausgestellt wird. Bei einer Vielzahl möglicher Schuldner kann dies aber aufwändig sein. Es gibt Forderungsverhältnisse, bei denen die Person des Schuldners sowie die Höhe der Forderungen über längere Zeit unklar bleiben, weil z.B. ein Gericht Verantwortlichkeiten und Schadenshöhe erst feststellen muss, was Zeit in Anspruch nimmt. In Haftpflichtfällen sind Versicherungsgesellschaften involviert. Die jederzeitige Dokumentation der Forderungen durch den Gläubiger kann mit viel Aufwand und Umtriebe verbunden sein. Art. 73 Abs. 1 und 2 (neu) ist geeignet für einfache, klare Forderungsverhältnisse, kaum aber für komplexe Forderungsverhältnisse. Die jederzeitige Möglichkeit des Schuldners, über das Betreibungsamt Akteneinsicht zu verlangen, ist deshalb nicht in allen Fällen möglich. Zudem steht eine solche Norm in Konkurrenz mit der allgemeinen Aufbewahrungspflicht der Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsakten, die 10 Jahre beträgt.

Korrektur der restriktiven Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich Art. 85a Abs. 1

Mit dem Ergänzungsvorschlag in Art. 85a SchKG soll die einschränkende Rechtsprechung des Bundesgerichts korrigiert werden. Solange Die Betreibung für Dritte aus dem Register ersichtlich ist, soll der Betriebene vom Gericht des Betreibungsorts feststellen lassen können, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist.

Der sgv unterstützt diesen Vorschlag. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso das Bundesgericht den praktischen Anwendungsbereich dieser Bestimmung eingeschränkt hat. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll das korrigiert werden. Die Klagelast und das finanzielle Prozessrisiko bleiben beim Betriebsbetreiber. Er muss vor Gericht einen entsprechenden Kostenvorschuss leisten.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter